

Verantwortliche, die diese Studie ernstzunehmen haben und weitere Reformen einleiten müssen, soll dieser unerträgliche Zustand verändert werden, werden an diesem Punkt ansetzen müssen. Dies würde vor allem eine vermehrte Zusammenarbeit der Justiz mit den Expertinnen aus den Frauenberatungsstellen bedeuten. Vor der Gefahr heuchlerischer Kompromisse auf Kosten der Betroffenen sei an dieser Stelle gewarnt.

Zu viele Vorurteile und urzeitliche Phantasien geistern immer noch durch die Köpfe der Rechtsprechenden, der Legistikerinnen und Legistiker. Ihnen allen sei diese Studie als Grundlage ihres Denkens und Handelns in diesem Rechtsbereich empfohlen.

Das ein Umdenken im Sinne eines für alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger funktionierenden Rechtsstaates weit überfällig wäre, wird klar bei der Betrachtung der Begründungen, die zur Urteilsfindung führen bzw. sich ihr anschließen:

„Dem Sexualattentäter, der bereits mehrfach exhibitioniert, ein Mädchen mit obszönen Anrufen belästigt und 13 Frauen überfallen hatte, von denen er fünf vergewaltigte, wurde vom Gerichtspsychiater bei der Hauptverhandlung eine positive Prognose gestellt: Er hat genügend Nervenkitzel gehabt, und vielleicht hat er sich damit, ohne das jetzt begatellisieren zu wollen, die Hörner abgestoßen Ich bin absolut nicht bereit, daß man sagt, das ganze ist schrecklich. (Auszug aus dem Protokoll einer Hauptverhandlung).

Im Fall eines Angeklagten, der seine Ex-Lebensgefährtin vergewaltigt hatte, verhängte das Gericht die – ohnehin sehr milde – Strafe von sechs Monaten Freiheitsentzug nur in bedingter Form, „da zwischen Täter und Opfer längere Zeit eine Lebensgemeinschaft geherrscht hatte und er dadurch in eine die strafbare Handlung erleichternde Situation gelangte und er sicherlich nur aus dieser Situation heraus die Tat begangen hat. (Auszug aus einem Urteil). Die Tatsache, daß er „nur“ seine Lebensgefährtin vergewaltigt hatte, wurde ihm also indirekt als Milderungsgrund angerechnet.“

Marion Breiter stellt diesen Fällen den einzigen Fall gegenüber, wo ein Mann von einem Mann vergewaltigt wurde, und stellt dar, daß sich dieses Verfahren durch einige Besonderheiten auszeichnete. Nicht nur, daß die Staatsanwaltschaft Berufung einlegte, ein Rechtsmittel, das bei sämtlichen sonst analysierten Verfahren nur insgesamt zweimal Anwendung fand, wurde dieser Täter auch nach weitaus strengeren Maßstäben beurteilt als diejenigen, deren Opfer weiblich waren – was, so Marion Breiter, Zufall sein kann, aber dennoch nachdenklich stimmt.

Weiterhin keinesfalls beruhigend stimmt die Tatsache, daß der typische Täter nicht der nächstens hinter dem Busch hockende Perversling ist. Die Studie rückt den ganz normalen durchschnittsmann in das Zentrum ihrer Betrachtung. 1990 liegt der Schwerpunkt bei den 21-30jährigen (49%), während er 1985-88 insgesamt die Gruppe der 18-40jährigen betraf. Drastisch gestiegen ist die Anzahl der Angestellten und Beamten: 1985-88 nur 9%, 1990: 32%.

Dies hängt, so Marion Breiter, einerseits mit einem allgemeinen Trend weg vom Arbeiter-Status zusammen, andererseits vermutlich mit einem veränderten Anzeige-Verhalten der Opfer. Hinsichtlich des Familienstandes hat sich die Zahl der verheirateten gegenüber den ledigen Angeklagten erhöht. Außerdem ist der Anteil der nicht vorbestraften Beschuldigten von 18% auf 53% eklatant gestiegen.

Besonders interessant, gerade weil sich wissenschaftliche Studien mit diesem Punkt überlicherweise überhaupt nicht auseinandersetzen, sind die Abwehrstrategien im Umgang mit diesen „normalen“ Männern. Anders als erwartet, bestätigen Untersuchungen, daß massive Gegenwehr eine Vergewaltigung verhindern kann. „Wehre dich, und du kommst besser weg.“ Zu bedenken bleibt allerdings, daß unbekannte und überfallsartig agierende Täter wesentlich intensiver und wirkungsvoller auf Gegenwehr stoßen als Männer, die den betroffenen Frauen vertraut oder gut bekannt sind.

Daß die Autorin dennoch in ihrer Studie nicht seitenweise in tollwütige Raserei verfallen ist angesichts der Masse an Vorurteilen und schockierenden Zahlen, vielmehr den Boden der Sachlichkeit nie verlassen hat, ist ihr hoch anzurechnen. Möge es den Verantwortlichen bei der Lektüre dieser immens wichtigen Arbeit, denn Studien zu diesem Thema sind vergleichsweise selten, anders ergehen, und mögen sie aus ihrer Wut und Fassungslosigkeit Konsequenzen ziehen.

Iris Kugler

Buchbesprechung

Bertelsmann / Colneric / Pfarr / Rust: Handbuch zur Frauenerwerbstätigkeit

Loseblattwerk in zwei Bänden, Luchterhand Verlag

Das hier anzuzeigende Loseblattwerk hat sich eine anspruchsvolle Aufgabe gesetzt, nämlich die spezifisch erwerbstätige Frauen betreffenden Themen aus dem Arbeits- und Sozialrecht sowie den Bereich der Frauenförderung übergreifend zu behandeln. Angesichts des wachsenden Interesses, mit dem diese Themen mittlerweile selbst im Lager der Gegner von Frauenfördermaßnahmen rechnen dürfen, ist der Bedarf nach solchen Informationen nicht gering zu veranschlagen. Selbstbewußt benennen die Autorinnen und der Autor daher alle in „juristischen Arbeitsfeldern“ Tätigen sowie die Frauenbeauftragten und Mitglieder von Betriebs- und Personalräten als Zielgruppe ihres Werkes und müssen, um diesem Anspruch gerecht zu werden, das Handbuch tatsächlich umfassend anlegen. Wie der Inhaltsüberblick zeigt,

ist die Konzeption darauf auch ausgerichtet; daß Vollständigkeit in diesem Sinne noch nicht erreicht ist, ist bei einem auf Ergänzung angelegten Loseblattwerk auch gar nicht anders zu erwarten. Für eine Besprechung ergibt sich daraus jedoch die Schwierigkeit, daß ein inhaltlicher Überblick über den Ist-Bestand notwendigerweise der Konzeption nicht gerecht werden kann.

Das Werk umfaßt zwei Bände, deren erster neben allgemeinen Hinweisen auch Normen und Materialien, Systematische Darstellungen und einen Index aufweist, während der zweite Band die Rechtsprechung aller Gerichtsbarkeiten dokumentiert, die zu den behandelten Problemkreisen veröffentlicht worden sind.

Aus Teil I, den Hinweisen, ist der Adressennachweis der wichtigsten Institutionen hervorzuheben, die mit Frauenerwerbstätigkeit und Frauenpolitik befaßt sind. Wer nach Quellen und Informationen suchen muß, wird für diesen Service außerordentlich dankbar sein. Wie sinnvoll es ist, dabei aus der Vielzahl der vorhandenen kommunalen Institutionen gerade die Bundessprecherinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Frauenbüros aufzunehmen, mag indes dahinstehen; wer sich für kommunale Fragen interessiert, dürfte wohl besser beraten sein, sich an die eigene Wohnortgemeinde zu wenden.

Der Abschnitt „Frauen-Aktuell“ mit Hinweisen auf die neu beim EuGH eingegangenen Rechtssachen in Gleichbehandlungsfragen ist wiederum außerordentlich hilfreich für alle, die die EuGH-Informationen nicht beziehen. Angesichts der enormen Bedeutung, die die EG für die Entwicklung der Gleichbehandlung besessen hat und noch besitzt, kann dadurch den auf diesem Gebiet Arbeitenden ein Überblick über die demnächst anstehenden Entscheidungen aus Luxemburg ermöglicht werden. Daß zur Beurteilung der künftigen Rechtsprechungsentwicklung in einer konkreten Problematik die mitgeteilten Stichworte nicht genügen, ist selbstverständlich, doch wird zumindest die erforderliche Sensibilität für mögliche Änderungen bereits im Vorfeld geschaffen. Mit dem anschließenden Teil „Dokumente, Mitteilungen und Anmerkungen“ werden viele Benutzerinnen dagegen nicht viel anfangen können, da diesen Stichworten kaum ein konkreter Inhalt zuzuordnen ist, – und wer liest schon ein Nachschlagewerk systematisch durch?

Der zweite Teil wird jeweils gesondert Normen und Materialien zum Thema enthalten und zwar im internationalen, EG-, Bundes-, Länder- und Kommunalbereich, von sonstigen Institutionen, den Tarifparteien und dem privatwirtschaftlichen, betrieblichen Bereich. Diese Sammlung ist außerordentlich nützlich, da sie der Benutzerin einen Zugriff auch

auf solche Rechtsquellen bietet, die ein (etwa: auf Arbeits- und Sozialrecht) spezialisierter Arbeitsplatz nicht ohne weiteres zur Verfügung halten kann. Problematisch ist in diesem Zusammenhang allenfalls die Frage der Aktualität der Informationen, die selbst eine Loseblattsammlung nicht bieten kann, weil doch aus wirtschaftlichen Gründen stets ein ununterschreitbares Minimum an Ergänzungen zusammenkommen muß, ehe sich eine selbständige Ergänzungslieferung lohnt. Daß derzeit tarifliche Normen noch nicht abgedruckt sind, wurde bereits mehrfach schmerzlich vermißt, doch stellt die sonst wohl kaum irgendwo zugängliche Sammlung von privatwirtschaftlichen betrieblichen Vereinbarungen mit frauenfördernden Regelungen einen großen Gewinn dar. Sie bietet nicht nur Anregungen für die Praxis, sondern dokumentiert auch die realen Schwierigkeiten bei der Umsetzung als richtig erkannter Ziele in die Niederungen des Alltags gegenläufiger Interessen.

Der dritte Teil enthält die Systematischen Darstellungen. Er ist nach dem Inhaltsverzeichnis als eine umfassende Auseinandersetzung mit allen zur Frauenerwerbstätigkeit interessierenden Themen geplant, von denen allerdings erst ein kleinerer Teil vorhanden ist. Bedauerlich, daß das Inhaltsverzeichnis dies nicht im einzelnen kenntlich macht, so daß die eine oder andere Enttäuschung nicht ausbleibt. Auch die Abgrenzungen der Themen leuchten nicht stets ein: So hat die Frage der Arbeitsbedingungen von Teilzeitkräften so viele Facetten aufzuweisen, daß sie mit den Gliederungspunkten P 14 (Arbeitsbedingungen: Allgemeines – Teilzeit), P 16 (Arbeitsbedingungen: Arbeitszeit – Teilzeit), P 21 (Entgelt allgemeines – Teilzeit), P 23 (Grundentgelt – Teilzeit), P 26 (Zulagen/Zuschläge/Prämien – Teilzeit), P 28 (sonstige Vergütungsbestandteile – Teilzeit), P 30 (Betriebliche Altersversorgung – Teilzeit), P 43 (Teilzeit wegen Kindererziehung) und P 50 (Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Zusammenhang mit Teilzeitarbeit) jeweils wieder angesprochen wird. Der zu erwartende Inhalt dieser Darstellungen ist bei den letztgenannten Gliederungspunkten zwar gut erkennbar, nicht aber bei den erstgenannten, bei denen sich auch Überschneidungen kaum vermeiden lassen dürften. Sich mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses in diesem Abschnitt zu orientieren, ist somit nicht ganz einfach. Zwar könnte dies durch ein entsprechend differenziertes Stichwortverzeichnis ausgeglichen werden, doch fehlt der für den 4. Teil versprochene Index leider bisher. Hilfreich ist allerdings zweifellos die (bisher leider auch nur für das Arbeitsrecht vorhandene) Literaturliste, die der Suchenden einen Einstieg auch in Bereiche ermöglicht, die die Systematische Darstellung bisher nicht hat erschließen

können. Aus meiner Sicht ist die besondere Neuerung dieser Literaturliste, nämlich die Einteilung der nachgewiesenen Quellen in Abschnitte nach ihrem Erscheinungsdatum, nicht uneingeschränkt positiv zu bewerten, da sie zum Durchsuchen mehrerer Verzeichnisse nötig ist, wenn man themenorientiert sucht; doch könnte eine Praktikerin das ohne weiteres anders beurteilen. Daß eine Literatur„auswahl“ nicht vollständig sein kann, ist dabei ohnehin klar; wer hierauf Wert legt, wird sich auch in Zukunft selbst bemühen müssen.

Die Dokumentation der Rechtsprechung im 5. Teil (2. Band) des Werkes ist ein weiterer, ganz erheblicher Vorteil, finden sich doch Entscheidungen aus allen Instanzen, an die man im Bedarfsfall zum Teil gar nicht, jedenfalls aber nicht so rasch herangekommen wäre. Um den Einstieg in die Benutzung dieses Teils zu erleichtern, verweisen die Hinweise in Teil I B darauf, daß hier thematische Schwerpunkte gebildet werden, denen die Entscheidungen jeweils zugeordnet werden. Die Herausgeberinnen haben dankenswerterweise jedem dieser Unterpunkte eine Übersicht vorangestellt, aus der die dort zugeordneten Entscheidungen mit Datum, Aktenzeichen und einer Inhaltskennzeichnung kenntlich werden. Das wird für alle Benutzerinnen von erheblichem Wert sein, die sich einen Überblick zu einem bestimmten Fragenkreis verschaffen wollen. Wer allerdings eine anderwärts zitierte Entscheidung nachschlagen möchte, sieht sich dem Problem konfrontiert, daß man deren wesentlichen Inhalt im Regelfall gerade nicht kennt, also auch nicht weiß, unter welchem Stichwort sie eingeordnet worden sein könnte. Hier wäre also der – bislang ebenfalls fehlende – Teil IV X (Rechtsprechungsverzeichnis) dringend erwünscht, um das Werk auch diesen Zwecken dienlich zu machen.

Insgesamt ist das Handbuch eine wirkliche Bereicherung für diejenigen, die mit Fragen der Frauenerwerbstätigkeit näher befaßt sind. Wenn es seiner umfassend geplanten Konzeption gerecht wird, wird es tatsächlich allen juristisch und in sonstiger Weise auf dem Gebiet Arbeitenden etwas bieten können. Die derzeit gelegentlich noch auftretenden Unbequemlichkeiten sind sicher zum erheblichen Teil dem Umstand geschuldet, daß eine breit angelegte Arbeit nur schrittweise in Angriff genommen werden kann. Der dem Werk durchaus zu wünschende größere Verbreitungsgrad wird aber leider durch die (in Zeiten knappster Mittel noch verstärkte) Abneigung von Finanzverantwortlichen gegen die Folgekosten aus der Anschaffung einer Loseblattsammlung beeinträchtigt werden.

Monika Schlachter

Bericht vom 22. Feministischen Juristinnentag (26. bis 28. April 1996 in Köln)

Was für ein arbeitsreicher Juristinnentag! Christa Wichterich hatte uns ja in ihrem Eröffnungsvortrag „Die Männer schenken uns nicht unsere Rechte“ schon auf anstrengende Kämpfe vorbereitet.

Durch die große Zahl der Teilnehmerinnen – über 300 hatten sich angemeldet, wahrscheinlich waren noch mehr da, erfreulicherweise diesmal auch etliche aus den neuen Bundesländern – war eine enorme Anstrengung der Kölnerinnen nötig, für geeignete Veranstaltungsräume, Unterbringung und Verpflegung zu sorgen. Die nüchterne Arbeitsatmosphäre im Jugendgästehaus wurde durch den Freitagabend im Schulz und das Abendprogramm am Samstagabend im Stollwerck mehr als wettgemacht, und die „lesbische Grundstimmung“ sowohl im Schulz als auch bei Carolina Brauckmann und Romy Camerun war ausgesprochen angenehm, hatte Frau doch nach anstrengender Auseinandersetzung mit dem Patriarchat abends nicht mehr viel Lust auf „Männerbezug“.

Die inhaltliche Vorbereitung der Bonnerinnen sorgte für ein umfangreiches AG-Angebot zu verschiedenen Schwerpunkten, die den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen entgegenkamen: Es gab eine umfangreiche Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht und unserem Umgang damit, z.B. in der AG zu Quoten (*Sabine Weis*), in der AG zu kindlichen ZeugInnen vor Gericht (*Elke Mildenerberger, Jutta Lossen*), in der AG zu Frauen- und Mädchenhandel (*Regina Kalthegen*), der AG zu Rechten im geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (*Gisela Götz*), der AG zum Ehegattensplitting (*Franziska Vollmer*), der AG zum gemeinsamen Sorgerecht (Arbeitsgruppe „Sorgerecht“ des Feministischen Rechtsinstituts) und der AG „Fegefeuer der Eitelkeiten“ (*Undine Weyers, Silke Studzinsky*), in der es um Strafverteidigung und Nebenklage ging.

Neben diesen sehr konkreten Themen wurden AGs angeboten, die mehr informativen, Möglichkeiten der vertraglichen Rechtsgestaltung aufzeigenden oder die eigene Arbeit reflektierenden Charakter hatten: Die AG „Schöner Schein“ (*Claudia Strauven*) zur Rolle der Medien, die AG für den Erfahrungsaustausch unter Jurastudentinnen sowie die AG „Hyde Park Corner“ für den Austausch zwischen Hochschulfrauen, die AG zu Eheverträgen (*Barbara Henrich*), AG zur rechtlichen Situation in lesbischen Lebensformen (*Ingrid Steinmeister, Irene Schmitt*), AG zum vielgehaßten Thema „Mißbrauch mit dem